

SATZUNG



Gelenauer Schützengesellschaft seit 1874 e.V.

Satzung

§ 1



1. Der Verein hat den Namen

Gelsenauer Schützengesellschaft seit 1874 e.V.

2. Er hat seinen Sitz in

09423 Gelsenau im Erzgebirge

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

4. Der Verein wird einem Dachverband angeschlossen, jedoch kann sich jedes Mitglied einem oder mehreren Dachverbänden anschließen.

§ 2

Aufgaben und Grundsätze

Der Verein pflegt und fördert das Sportschießen und die Brauchtumpflege.

Er stellt seinen Mitgliedern die notwendigen materiellen und technischen Voraussetzungen zum Sportschießen, zur Brauchtumpflege zur Verfügung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Ihm sind nationalsozialistische und radikale Bestrebungen und Aktivitäten fremd.

Er fördert die sportlichen Kontakte zu allen Sportfreunden und Vereinen, deren Aufgaben und Ziele dem seinen entsprechen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand gestellt hat.

Bei Aufnahmeanträgen Jugendlicher im Alter bis zu 18 Jahren bedarf es des schriftlichen Einverständnisses der gesetzlichen Vertreter.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Antragsteller wird danach 12 Monate auf Probe im Verein aufgenommen. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet die Mitgliederversammlung über den Beitritt.

Bei Verwandten ersten Grades erfolgt eine kostenlose Mitgliedschaft bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Möchte ein Verwandter ersten Grades die Mitgliedschaft erwerben und hat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so zahlt er/sie die halbe Eintrittsgebühr und den vollen Beitrag. Ausnahmen werden vom Vorstand beschlossen.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.

Für die Aufnahme gilt die Regelung wie für die ordentlichen Mitglieder entsprechend.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich beim Vorstand zu erklären und zum 15.06. und 15.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten möglich.

Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen:

- bei erheblicher Verletzung der Satzung
- bei schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins
- wegen groben unsportlichen Verhaltens
- aus wichtigen Grund
- bei Beitragsrückständen

Der Ausschluss ist durch den Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf der Schriftform und ist dem Mitglied nachweislich zu übergeben.

Bei Rückstand von Beiträgen nach 2-maliger schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses und aus wichtigem Grund, kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden. Dafür entscheiden der Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 6

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und die Anlagen und sonstigen Geräte des Vereins zweckentsprechend zu nutzen.

Die Pflicht einen Schießnachweis zu führen.

Das Stimm- und Wahlrecht wahrzunehmen.

Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufnahmegebühren und monatlichen Mitgliedsbeiträge nach Beitragsordnung im Voraus zu zahlen.

2. Umlagen und Arbeitsleistungen in Stunden werden zum Erhalt des Vereins von der Mitgliederversammlung jährlich zur Jahreshauptversammlung festgelegt und sind einzuhalten.
Diese können auch in Sach- oder Dienstleistungen abgerechnet werden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung
der Vorstand
der erweiterte Vorstand (Sachgebiet)

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister/in
- dem Schriftführer/in

Der Vorsitzende vertritt den Verein allein, Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand stellt sich alle drei Jahre geschlossen zur Wahl, die nach einer Wahlordnung durchgeführt wird. In den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Dies gilt auch für Familienmitglieder.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ.

Eine ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder findet einmal jährlich in den ersten fünf Monaten des laufenden Jahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt

- wenn 1/10 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen
- wenn es das Interesse des Vereins erfordert
- wenn es dies der Vorstand beschließt

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Hierbei sind die Tagesordnungspunkte bekannt zu geben.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge und Vorschläge müssen mindestens sieben Tage vor der Versammlung dem Vorstand mit entsprechender Begründung bekannt gegeben werden.

§ 10

Zuständigkeit der ordentlichen Mitglieder – Jahreshauptversammlung

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Schatzmeisters/in
- Entgegennahme der Berichte der Revisionskommission
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entlastung des Vorstandes
- Entlastung der Schatzmeisters/in
- Wahl des Vorsitzenden (mit verdeckter Stimme)
- Wahl des Stellvertreters, Schatzmeisters, Schriftführers (offene Wahl)
- Wahl der Revisionskommission
- Genehmigung der Haushaltspläne
- Verordnungen
- Auflösung des Vereins

§ 11

Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes und in dessen Abwesenheit vom Stellvertreter geleitet.

Bei Verhinderung von beiden wird durch den Vorstand der Versammlungsleiter bestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlusskräftig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmen-Gleichheit gilt als abgelehnt.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Satzungsänderungen können nur mit einer drei-viertel Mehrheit der abstimmenden Mitglieder erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun-zehntel der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.

§ 12

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf der Zustimmung von zwei Drittel des anwesenden Mitglieder.

Personen, die sich der Ehrenmitgliedschaft nicht würdig erweisen, kann die Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden. Die Aberkennung bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren mindestens 2 Kassenprüfer.

Dieser darf nicht im Vorstand oder eines von ihm eingesetzten Gremiums sein,

Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.

Die Kassenprüfer erstatten dem Vorstand einen Prüfbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beim Vorstand die Entlastung des Kassierers (Schatzmeister).

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Finanzordnung, Beitragsordnung, Uniformordnung, sowie eine Ordnung zur Benutzung der Sportstätten zu erlassen.

Weitere sich darüber hinaus notwendig ergebenden Ordnungen kann der Vorstand erlassen. Dies Verordnungen besitzen nur Gültigkeit, wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes beschlossen werden.

§ 16 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und vom Vorstand ist unter Angabe des Ortes, der Zeit und Abstimmungsergebnisse jeweils eine Niederschrift anzufertigen und auf zu bewahren.

Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 17 Auflösung und Überlassung des Vermögens des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufheben der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Gelenau, die es zur Förderung des Schießsports zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
3. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen. Wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von neun Zehntel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder wenn neun Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.
4. In dieser Versammlung müssen drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine neun Zehntel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
6. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.

§ 18 Haftung

Die Haftung des Vereins gegenüber den ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern der Gelenauer Schützengesellschaft e.V. seit 1874 sowie gegenüber außen Stehenden natürlichen und juristischen Personen beschränkt sich ausschließlich auf das Vermögen der „Gelenau Schützengesellschaft e.V. seit 1874“.

§ 19 Satzungsbeschluss

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.04.2013 beschlossen. Sie tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand



